



**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 76

Green Producing in Film und Fernsehen

Version 2.1

Ausgabe vom 1. Jänner 2021

geändert mit 22. Juni 2022

Umweltzeichen - Produkte finden Sie im Internet unter

www.umweltzeichen.at

Allgemeine Informationen zur Antragsstellung finden Sie [HIER](#)

Spezifische Informationen zum UZ 76-Antrag finden Sie [HIER](#)

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Abteilung V/7

Dr. Regina Preslmair
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: (+43 1) 71100 61-1645;
Email: regina.preslmair@bmk.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI Verein für Konsumenteninformation
Team Umweltzeichen

Mag.^a Sharis Till
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77 272 Fax: Dw. 73
Email: sharis.till@vki.at
www.konsument.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
1 Produktgruppendifinition	6
2 Grundsätzliche Anforderung	6
3 Kriterienstruktur	6
4 Kriterien an die Produktionsfirma	7
4.1 Leitbild	7
4.2 Green Producing Beauftragte/r	7
4.3 Informationsmanagement	7
4.4 Mobilität	8
4.5 Büroführung	9
4.6 Abfallmanagement	10
5 Kriterien an die spezifische Produktion	10
5.1 Kommunikation	10
5.1.1 <i>Allgemein</i>	10
5.1.2 <i>Nachhaltigkeitskommunikation im Filmkontext: Planet Placement</i>	10
5.2 Mobilität	11
5.2.1 <i>Personentransporte</i>	11
5.2.2 <i>Für die spezifische Filmproduktion eingesetzte Fahrzeuge</i>	11
5.3 Drehort	12
5.3.1 <i>Wahl des Drehorts</i>	12
5.3.2 <i>Stromversorgung am Drehort: Anschlüsse und Aggregate</i>	13
5.3.3 <i>Verbrauchsmaterialien am Drehort</i>	13
5.3.4 <i>Beleuchtung und Kameratechnik</i>	14
5.3.5 <i>Abfall am Drehort</i>	14
5.3.6 <i>Abwasser am Drehort</i>	14
5.3.7 <i>Leitsysteme</i>	15
5.3.8 <i>Produktionen bzw. Drehort im Ausland</i>	15
5.4 Szenenbild, Requisiten und Effekte.....	16
5.4.1 <i>Temporäre Bauten</i>	16
5.4.2 <i>Material- und Produktwahl</i>	16

5.4.3	<i>Spezialeffekte</i>	17
5.5	Kostüm und Maske	17
5.6	Catering.....	18
5.6.1	<i>Extern beauftragtes Catering</i>	18
5.6.2	<i>Eigenverpflegung</i>	18
5.6.3	<i>Beheizung mit Strom oder Gaspilzen im Freibereich</i>	19
5.7	Unterkunft	19
5.7.1	<i>Kommunikation der Green Producing Maßnahmen an Unterkunftsbetriebe</i>	19
5.7.2	<i>Unterkunftsbetriebe mit Umweltzertifizierung</i>	19
5.8	Digitale Produktion	20
5.9	Berechnung der CO ₂ -Emissionen.....	20
6	Prüfbestimmungen	21
7	Lizenzvergabe und Bewerbung von Filmproduktionen	21
Anhang	22

Einleitung

Mit dem steigenden gesellschaftlichen Bewusstsein für Nachhaltigkeit und ökologisches Wirtschaften hat sich auch im Bereich der Filmproduktion ein Trend in diese Richtung entwickelt. Bereits gegen Ende der 1980er Jahre entstanden in den USA die ersten Institutionen, welche den Grundstein für internationale Gütekriterien und -siegel legten. Seit einigen Jahren haben sich auch in Europa ähnliche Initiativen etabliert.

2016 gab die Filmproduktionsgesellschaft „superfilm“ den Anstoß für die Entwicklung des Österreichischen Umweltzeichens „Green Producing“. Unterstützung und Beratung erhielt sie hierbei von der „pulswerk GmbH“ im Rahmen des ÖkoBusinessPlan Wien. Im gleichen Jahr startete dazu ein Pilotprojekt, in dem Anforderungen an eine „grüne“ Produktion in der Praxis getestet wurden. Auf Basis der Ergebnisse dieses Projektes wurde die 1. Version der Richtlinie entwickelt, die 2017 in Kraft trat.

Seither sind eine Reihe von LizenznehmerInnen hinzugekommen, die verschiedenste Produktionen, vom Spielfilm über TV-Serie und Nachrichtenmagazin hin zu Werbespots, mit dem Österreichischen Umweltzeichen auszeichnen haben lassen.

Die rege Teilnahme der Branche bei der ersten Überarbeitung 2020 im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Prozess verdeutlichte, wie zentral das Thema Nachhaltigkeit in der Filmproduktion ist. Green Producing ist aus der grünen Nische herausgetreten, das Thema Nachhaltigkeit wird zukünftig aus Film- und Fernsehproduktionen nicht mehr wegzudenken sein.

Ergebnis der Überarbeitung sind die erweiterten Anforderungen an das Produktionsbüro, etwa indem Strom gefordert wird, der den Kriterien der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 46 „Grüner Strom“ entspricht. Auch das Kriterium zu Mobilität wurde spezifiziert. Insgesamt runden die Kriterien, die an das Produktionsbüro gestellt werden, die Zertifizierung der Produktion ab und sichern so durch betriebsökologische Anforderungen und Kommunikationskriterien die Glaubwürdigkeit des Österreichischen Umweltzeichens.

Auch im Bereich der Kriterien, die an die jeweilige Produktion gestellt werden, gibt es eine Reihe von adaptierten oder neuen Anforderungen: so soll z.B. Planet Placement Berücksichtigung finden. Dabei geht es darum im Szenenbild/Handlung einer Filmproduktion Umweltthemen und Themen der ökologischen Nachhaltigkeit zu platzieren und/oder zu kommunizieren. Ein eigenes Kapitel zu Produktionen im Ausland wurde ebenso aufgenommen, um auf spezifische Umstände und Produktionsbedingungen vor Ort flexibel eingehen zu können. Die Berechnung der CO₂-Emissionen soll ein Monitoring auf der Basis möglichst einfacher verfügbarer Daten bieten. Eine Reihe von Kriterien-Adaptierungen geschah vor allem unter dem Gesichtspunkt einer praktikablen Umsetzung unter gleichzeitiger Gewährleistung einer Vielzahl an Nachhaltigkeitsmaßnahmen in allen Bereichen einer Produktion.

1 Produktgruppendifinition

Ausgezeichnet wird eine spezifische Filmproduktion - nicht die Filmproduktionsfirma. Die Filmproduktionsfirma fungiert als Lizenznehmer und muss vor einer erstmaligen Auszeichnung die Kriterien für die Produktionsfirma erfüllen (s. Kap. 4).

Als „Filmproduktion“ definiert ist der Herstellungsprozess eines Kino-, Werbe-, Dokumentar- oder Fernsehfilms (bzw. auch einer Staffel, Filmserie oder -reihe), einer Show¹ oder einer Reportage, der sich in die Phasen Projektentwicklung, Vorproduktion, Dreharbeiten, Postproduktion und Filmverwertung gliedert.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zeichengebende Stelle behält sich vor, Filmproduktionen von der Auszeichnung mit dem Österreichischen Umweltzeichen unter schriftlicher Angabe sachlicher Gründe auszuschließen, wenn sie inhaltlich den grundsätzlichen Bestrebungen des Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutzes oder der Intention des Österreichischen Umweltzeichens widersprechen.

2 Grundsätzliche Anforderung

Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Österreichischen Umweltzeichens ist die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, der Bundesländer und der zuständigen Gemeinden, und die Einhaltung des Arbeitnehmer/innenschutzes. Dies betrifft sowohl das antragstellende Unternehmen als auch die auszuzeichnende Filmproduktion, insbesondere betreffend gegebenenfalls erforderlicher Urheberrechte und Drehbewilligungen.

Alle Beschäftigungsverhältnisse (betrifft sowohl Mitarbeiter/innen der Produktionsfirma als auch temporär Beschäftigte für die jeweilige spezifische Filmproduktion) sind durch Dienst- oder Werkverträge geregelt.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Mindestlöhnen und maximalen Arbeitszeiten lt. Kollektivvertrag für Filmschaffende und Kollektivvertrag für Nicht-Filmschaffende werden eingehalten.

3 Kriterienstruktur

Die Kriterien der Umweltzeichen-Richtlinie 76 gliedern sich in zwei Bereiche:

- Kriterien, die die Produktionsfirma als Unternehmen zu erfüllen hat (Kap. 4) u.
- Kriterien, die auf die jeweilige Filmproduktion (Kap. 5) zutreffen.

Es müssen grundsätzlich alle angeführten Kriterien aus beiden Bereichen erfüllt werden.

¹ Hier ist eine Abgrenzung zu der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie Green Events UZ62 zu beachten, da die Aufnahme im Vordergrund steht, nicht die Veranstaltung an sich. Diesbezüglich kann geprüft werden, ob eine Show bzw. Veranstaltung im Rahmen der Green Events Richtlinie ausgezeichnet werden kann.

Ausgenommen davon sind Kriterien, die nachweislich nicht zutreffen. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass mindestens die Hälfte der Kriterien² über alle Kriterien an die spezifische Filmproduktion (Kap. 5) hinweg anwendbar sein müssen, um eine Auszeichnung erlangen zu können.³

Einige Kriterien sind sogenannte Auswahlkriterien. Hier muss eine bestimmte Anzahl der aufgelisteten Maßnahmen erfüllt werden, damit das Kriterium als erfüllt gilt. Die aufgelisteten Maßnahmen sehen auch passende eigene Maßnahmen vor.

Falls eine Umsetzung von mehr als 50% der Maßnahmen innerhalb eines Auswahlkriteriums nachweislich nicht möglich ist, kann dieses Kriterium aus der Wertung genommen werden.

4 Kriterien an die Produktionsfirma

4.1 Leitbild

Von der Geschäftsführung wird ein Unternehmensleitbild zu den Themen Umwelt und Nachhaltigkeit vorgelegt, das zu erreichende Ziele und Maßnahmen beschreibt. Das Leitbild wird intern und extern kommuniziert.

Beurteilung und Prüfung: Das Leitbild sowie eine Dokumentation der erfolgten Kommunikationsmaßnahmen sind vorzulegen.

4.2 Green Producing Beauftragte/r

Aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen⁴ ist eine fachlich qualifizierte⁵ Person als Green Producing Beauftragte/r zu ernennen. Diese/r ist für die qualitätssichernden Maßnahmen, Informationsweitergabe an die Mitarbeiter/innen und Zertifizierungen zuständig.

Beurteilung und Prüfung: Der Namen des/der Green Producing Beauftragten ist anzugeben und intern zu kommunizieren (z.B. Website, Aussendungen, Jahresbericht). Eine entsprechende Qualifikation muss nachgewiesen werden. (Personelle) Änderungen werden umgehend kommuniziert.

4.3 Informationsmanagement

Die Mitarbeiter/innen der Produktionsfirma werden vom/von der Green Producing Beauftragten auf den üblichen betriebsinternen Wegen über das Umweltzeichen informiert und zur Einhaltung der Kriterien angehalten (z.B. Schulung, Workshop).

² Bei Kriterien, die unterteilt sind in a.), b.),...zählen die einzelnen Unterpunkte als Kriterium. (Beispiel: Kriterium mit a.) und b.) = 2 Kriterien).

³ Das Österreichische Umweltzeichen behält sich vor, vereinzelt Ausnahmen von dieser Regel zu machen, bei besonders auszeichnungswürdigen Filmproduktionen.

⁴ bzw. zumindest eine unternehmensnahe Person; Bei Engpässen oder anderen begründbaren Situationen, kann auch eine zweite verantwortliche Person besetzt werden.

⁵ Dies kann auch durch den Nachweis einer Schulung zu den Inhalten und die Umsetzung der vorliegenden Umweltzeichen-Richtlinie im Zuge einer Erst-Zertifizierung (z.B. durch eine/n Berater/in/Prüfer/in) erfolgen.

Der/die Green Producing Beauftragte informiert die Mitarbeiter/innen in regelmäßigen Abständen über bereits umgesetzte sowie geplante umweltrelevante Maßnahmen im Unternehmen und im Rahmen von Filmproduktionen.

Die Mitarbeiter/innen werden nachweislich zu umweltfreundlichem Verhalten im Büro aufgefordert, insbesondere zum richtigen Lüften und wenn Drucken unabdingbar ist, zum doppelseitigen Drucken.

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation der erfolgten Kommunikationsmaßnahmen und ein Kommunikationsplan sind vorzulegen.

4.4 Mobilität

a.) Anfahrt zum Produktionsbüro

Die Produktionsfirma kommuniziert den Mitarbeiter/innen die gewünschte Bevorzugung der umweltfreundlichen Anreise zum Betrieb mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Fahrrad oder zu Fuß.

Die Produktionsfirma muss entsprechende Maßnahmen setzen z.B. Tickets für den öffentlichen Verkehr - Bus & Bahn - vergünstigt oder kostenfrei anbieten; die Anreise mit dem Fahrrad unterstützen, durch Abstellmöglichkeit für Fahrräder, Bereitstellung von Pumpe und Werkzeug.

b.) Dienstfahrten und -reisen

Mitarbeiter/innen werden dabei unterstützt, ihre Dienstfahrten nachhaltig zu gestalten (z.B. Dienst- bzw. Lastenfahrrad, Kosten der ÖBB-Vorteilskarte werden teilweise oder ganz übernommen).

Die Produktionsfirma muss für ihre Mitarbeiter/innen sicherstellen, dass Flugreisen innerhalb Österreichs, sowie Flüge ins Ausland mit einer gesamten Flugdistanz unter 500 km, nicht zulässig sind. Auch bei Auslandsreisen soll die Bahn gegenüber dem Flugzeug oder Pkw vorgezogen werden.

c.) Eigener Fuhrpark⁶

Falls ein eigener Fuhrpark vorhanden ist, ist mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu erfüllen:

- Es werden ausschließlich Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (z.B. Fahrräder, Elektroroller) verwendet.
- Im eigenen Fuhrpark ist ein batterie- oder brennstoffzellenelektrisches Fahrzeug vorhanden.
- An allen eigenen Ladestationen wird zu 100% Grüner Strom gemäß den Kriterien der Richtlinie UZ 46 eingesetzt.

⁶ Als Fuhrpark gelten alle Fahrzeuge eines Unternehmens; dieses Kriterium greift ab drei Fahrzeugen.

- Die Produktionsfirma übernimmt die Kompensation der gesamten durch die innerbetriebliche Mobilität anfallenden CO₂-Menge und informiert die Mitarbeiter/innen und extern darüber.
- Eigene Maßnahmen

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums ist zusammen mit Unterlagen zur Umsetzung (z.B. Fahrbescheinigungen, Rechnungen, Bestätigungen über die kompensierten CO₂-Mengen) vorzulegen.

4.5 Büroführung

a.) Strom

Der Betrieb muss 100 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energiequellen gemäß den Kriterien der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 „Grüner Strom“ decken oder zumindest nachweisen, dass es sich um 100 % Ökostrom mit österreichischen Herkunftszertifikaten handelt.⁷

b.) Papierwaren im internen Gebrauch

Die Produktionsfirma bzw. die Produktionsunit verwendet nur Büropapiere mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I⁸.

c.) Für Druckwerke des Filmbüros und zur Unternehmenskommunikation gilt:

Bei Druck im Unternehmen:

Das Papier trägt ein Umweltzeichen nach ISO Typ I.

Druckaufträge an Druckereien:

Externe Druckaufträge werden nach den Anforderungen einer ISO Typ I Umweltzeichen Richtlinie für Druckerzeugnisse in zertifizierten Druckereien erstellt und entsprechend gekennzeichnet.⁹

d.) Beschaffung für den Office Bereich

Die Produktionsfirma bzw. die Produktionsunit setzt mindestens zwei der folgenden weiteren Beschaffungsmaßnahmen um:

- Mindestens 50% der Elektro- und Elektronikgeräte (z.B. PC, Laptop, Bildschirme, Kopierer, Drucker) sind energiesparend (z.B. TCO ausgezeichnet oder auf www.topprodukte.at gelistet) oder tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I.
- Mindestens drei Reinigungsmittel (Geschirrspülmittel, Handgeschirrspülmittel, Seifen etc.) tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind in der Datenbank „ökorein“ (www.oekorein.at) gelistet.

⁷ Vertragliche Bindungen werden berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt wird, wenn die Wahl des Strombezugs nicht im Entscheidungsbereich des Lizenznehmers liegt.

⁸ ISO-Typ 1 Zertifizierungen sind: z.B. Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan.

⁹ <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/büro-papier-druck>

- Hygienepapiere tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind nachweislich aus 100% Recyclingpapier.
- Wenn im internen Bereich des Produktionsbüros (z.B. in der Kaffeeküche, für Besprechungen) Lebensmittel gemeinsam eingekauft und verwendet werden (z.B.: Kaffee, Tee, Milch, Zucker), so werden zumindest zwei biologische und/oder fair gehandelte Produkte regelmäßig verwendet.
- Eigene Maßnahmen

Beurteilung und Prüfung: Daten und Unterlagen zu den gesetzten Maßnahmen wie z.B. Rechnungen, Papiermarken, Aufträge an die Druckerei, Gerätelisten, Bestätigungen, Hinweise sind vorzulegen.

4.6 Abfallmanagement

Der Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder privaten Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Es sind zumindest drei Abfallarten plus Restmüll getrennt im Büro zu sammeln. Gefährliche Abfälle (z.B. Energiesparlampen, Arzneimittel), Elektrogeräte, sowie Toner und Farbpatronen sind besonders zu berücksichtigen. Diese werden getrennt gesammelt und in geeigneter Weise entsorgt.

Beurteilung und Prüfung: Es ist zu erläutern, welche Abfallkategorien von den kommunalen Stellen akzeptiert werden und welche Verfahren für die Sammlung, Trennung, Handhabung und Entsorgung dieser Kategorien vorhanden sind. Relevante Verträge mit Privatunternehmen sind vorzulegen.

5 Kriterien an die spezifische Produktion

5.1 Kommunikation

5.1.1 Allgemein

Die Produktionsfirma kommuniziert die Umweltstandards und Green-Producing-Maßnahmen ihrem gesamten Filmteam, insbesondere den Schauspieler/innen und seinen Partnerbetrieben in den Bereichen Catering, Unterkunft, Geräteverleih etc.

Der/die Green Producing Beauftragte muss während des Zeitraumes der gesamten Produktion für Fragen erreichbar sein.

Beurteilung und Prüfung: Die Informationen an das Filmteam sind vorzulegen und der/die Green Producing Beauftragte ist zu kommunizieren.

5.1.2 Nachhaltigkeitskommunikation im Filmkontext: Planet Placement

Planet Placement“ leitet sich vom Begriff „Product Placement“ ab und bedeutet, dass man im Szenenbild/Handlung einer Filmproduktion Umweltthemen und Themen der ökologischen Nachhaltigkeit platziert (z.B. umweltfreundliche Produkte, Recyclingstationen, Mülltrennung) und/oder kommuniziert. Die Produktionsfirma prüft, ob Planet Placement in der zu zertifizierenden Filmproduktion berücksichtigt werden kann.

Falls eine Berücksichtigung von Planet Placement Themen im Filmkontext aus nachweislichen Gründen nicht möglich ist, sind Umweltaktivitäten (Green-Producing-Maßnahmen) der Filmproduktion nach außen (z.B. über Website, Presseaussendung) zu kommunizieren.

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation der Prüfung ist neben der Dokumentation des Szenenbilds/Handlung oder der erfolgten Kommunikationsmaßnahmen nach außen vorzulegen.

5.2 Mobilität

5.2.1 Personentransporte

- a.) Die Produktionsfirma beauftragt keine Flugreisen innerhalb Österreichs, sowie Flüge ins Ausland mit einer gesamten Flugdistanz unter 500 km.
- b.) Zusätzlich wird mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur umweltfreundlichen Mobilität umgesetzt:
 - Die Produktionsfirma bietet dem Team Tickets für den öffentlichen Verkehr (Bus & Bahn) vergünstigt oder kostenfrei an.
 - Fahrgemeinschaften werden zentral organisiert.
 - Carsharing-Angebote werden zentral organisiert.
 - Bei Shows und Veranstaltungen werden die Gäste, sofern im Verantwortungsbereich der Produktionsfirma, über öffentliche Verkehrsangebote informiert (z.B. auf der Eintrittskarte).
 - Eigene Maßnahmen

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums ist zusammen mit Unterlagen zur Umsetzung (z.B. Informationsmaterial, Fahrbescheinigungen, Tickets) vorzulegen.

5.2.2 Für die spezifische Filmproduktion eingesetzte Fahrzeuge

Die Produktionsfirma setzt mindestens eine der folgenden Maßnahmen bei den verwendeten Fahrzeugen um¹⁰:

- Mindestens die Hälfte der verwendeten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeuge sind batterie- und brennstoffzellenelektrische Fahrzeuge.
- Mindestens 50% der gefahrenen Kilometer wurden mit batterie- und brennstoffzellenelektrischen Fahrzeugen zurückgelegt.
- Alle verwendeten Lastkraftwagen (zulässiges Gesamtgewicht >3,5 Tonnen) entsprechen der EURO-VI Abgasnorm bzw. verfügen über einen alternativen

¹⁰ Dieses Kriterium gilt auch für selbst produzierte Beiträge innerhalb einer zu zertifizierenden Sendung z.B. die eigene Anfahrt zum Unfallort bei einer Nachrichtensendung.

Antrieb mit Gas-, Elektro- bzw. Wasserstoff Brennstoffzellen-/ oder Hybridantrieb.

- Die Produktionsfirma wählt Mobilitätspartner, die an einem Umweltprogramm teilnehmen (Umweltzeichen nach ISO Typ I, EMAS, Ökoprot, ISO 14001, klimaaktiv mobil Partner etc.).
- Für die Mobilität der Crew direkt am Drehort werden ausschließlich Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (z.B. Fahrräder, Elektroroller) verwendet.
- Die Produktionsfirma übernimmt die Kompensation der gesamten durch Mobilität anfallenden CO₂-Menge für die spezifische Filmproduktion und informiert die Mitarbeiter/innen und extern darüber.
- Eigene Maßnahmen

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums ist zusammen mit Unterlagen zur Umsetzung (Kommunikation, Auftragsbescheinigung, Rechnungen, Fahrtenbücher/Dokumentation, Bestätigungen über die kompensierten CO₂-Mengen etc.) vorzulegen.

5.3 Drehort¹¹

5.3.1 Wahl des Drehorts

Bei der Wahl des Drehortes werden Umweltaspekte wie die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die Möglichkeit einer lokalen Netzstromversorgung, Naturschutz etc. berücksichtigt.

Liegt der Drehort in landes- oder EU-rechtlich geschützten Gebieten (Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, Vogelschutzgebiete etc.) oder in sensiblen Ökosystemen (Moore, Gletscher, Flussauen etc.) muss ein Schutzkonzept vorgelegt werden, das je nach Gegebenheiten Folgendes beinhaltet:

- Definition der notwendigen Schutzmaßnahmen
- Umsetzung der Maßnahmen z.B.: Schutz von Grasnarbe oder Baumwurzeln; Vermeidung von Schäden durch Gebäude, Aufbauten, Geräte, Feuer, Chemikalien, Farben, Fäkalien; die Markierung oder Befestigung von Wegen. Bei Dreharbeiten mit Tieren sind besondere Maßnahmen im Bereich Trittschäden, Fäkalien und Streumaterialien sowie Schutz vor Verbiss zu treffen etc.
- Sicherstellung der Kommunikation der Schutzmaßnahmen an alle Beteiligten

Schäden an der Tier- und Pflanzenwelt müssen vermieden werden (z.B. kein Einsatz von Heftklammern an Bäumen, stattdessen elastische, wenn möglich wieder verwendbare Bänder/Schnüre).

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen zur Umsetzung (Kommunikation, Auswahlkriterien etc.) ist vorzulegen. Im Falle von Drehorten in sensiblen Naturräumen sind ebenfalls ein

¹¹ Beim Begriff Drehort sind immer alle Drehorte gemeint.

Schutzkonzept (bzw. ein Nachweis der Einhaltung entsprechender Auflagen der Drehgenehmigung) und eine Erklärung, wie dieses intern und an die Beteiligten kommuniziert wird, vorzulegen.

5.3.2 Stromversorgung am Drehort: Anschlüsse und Aggregate

Wenn ein Stromanschluss an das öffentliche Netz vorhanden und die Nutzung möglich ist, wird Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen.

Ist keine Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz möglich, wird auf wieder aufladbare Batterien/Akkus zurückgegriffen.

Ist auch dies nicht möglich, kann ein Stromaggregat verwendet werden.

Dabei müssen Aggregate über 50 kW mit einem Partikelfilter ausgestattet sein. Bis 50 kW Leistung kann aus Gründen der Verrußung bei höherem Verbrauch auch ein Aggregat ohne Partikelfilter genutzt werden.

Bei Benutzung eines Stromaggregates muss ein aktueller Wartungsbericht mit Emissionsmessung (nicht älter als ein Jahr) vorgelegt werden. Es muss sichergestellt werden, dass keine umweltschädigenden Flüssigkeiten in Kontakt mit dem Boden kommen (Unterlegsmatten etc.).

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen zur Umsetzung (Angaben zum Strombezug, Akkus, Aggregaten etc.) ist vorzulegen.

5.3.3 Verbrauchsmaterialien am Drehort

a.) Sämtliche filmrelevante Druckwerke (Einladungen, Poster etc.) sind nach dem Prinzip des minimalen Ressourcenaufwands angefertigt: geringe Auflage, kleines Druckformat, doppelseitige Kopien, Mail-Services, Internet, Apps etc.

b.) Zusätzlich werden mindestens zwei der folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Es werden nur Papierwaren verwendet, die mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I gekennzeichnet sind.
- Das verwendete Papier bei externen Druckaufträgen trägt ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder ist aus 100% Recyclingpapier oder ist mindestens total chlorfrei gebleicht (TCF) oder in der Datenbank für Ökologische Druckpapiere von Ökokauf Wien¹² gelistet. Holzzertifizierungen wie FSC und PEFC alleine sind nicht ausreichend.
- Mindestens drei Reinigungsmittel tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind in der Datenbank „ökorein“ (www.oekorein.at) gelistet.
- Hygienepapiere tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I oder sind nachweislich aus 100% Recyclingpapier.
- Eigene Maßnahme

¹² <https://www.va-oekokauf.at/>

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung wie dieses Kriterium eingehalten wird, ist anzuführen. Entsprechende Unterlagen (Rechnungen, Produkte, Herstellerbestätigungen, Verträge etc.) sind vorzulegen.

5.3.4 Beleuchtung undameratechnik

- a.) Mindestens 80% der Leuchtmittel am Drehort sind energiesparend (LED und /oder Energieeffizienzklasse A). Dies gilt nicht für Glühlampen, deren physikalische Eigenschaften einen Ersatz durch Energiesparlampen nicht zulassen.
- b.) Zusätzlich werden mindestens zwei der folgenden Maßnahmen umgesetzt:
- Es wird ein Beleuchtungssystem genutzt, das ausschließlich mit Netzstrom oder Akkus versorgt wird.
 - Es werden Reflektorensysteme verwendet.
 - Luftaufnahmen werden mit Kameradrohnen und nicht aus Hubschraubern gemacht.
 - Es wird RGB-Licht verwendet.
 - Es werden energieeffiziente Geräte verwendet (z.B. mit einer Zertifizierung der Geräte mit TCO/EPEAT Gold/Umweltzeichen nach ISO Typ I)
 - Verwendete Farbfolien werden – sofern nicht defekt - für zukünftige Produktionen aufbewahrt.
 - Eigene Maßnahmen

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums sowie ggf. Nachweise zur Umsetzung (z.B. Rechnungen, Fotos, Konzept) werden vorgelegt.

5.3.5 Abfall am Drehort

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder privaten Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Holz, Metalle, Papier und Kartonagen, Bauschutt, Glas, Verpackungen sowie Restmüll sind jedenfalls getrennt zu sammeln. Die Abfalltrennung soll in erster Linie zu einer stofflichen Verwertung des Materials führen.

Gefährliche Abfälle, Elektrogeräte, sowie Toner und Farbpatronen sind getrennt, gesammelt und in geeigneter Weise zu entsorgen.

Beurteilung und Prüfung: Es ist zu erläutern, welche Abfallkategorien von den kommunalen Stellen akzeptiert werden, welche Verfahren für die Sammlung, Trennung, Handhabung und Entsorgung dieser Kategorien vorhanden sind und/oder welche einschlägigen Verträge mit Privatunternehmen geschlossen wurden.

5.3.6 Abwasser am Drehort

Die Produktionsfirma stellt sicher, dass keine direkte Ableitung von Abwässern in Gewässer erfolgt. Die Abwasserentsorgung entspricht der Gesetzgebung und muss behördlich geprüft und genehmigt sein.

Wenn am Drehort kein Zugang zu Toilettenanlagen mit Kanalanschluss möglich ist, muss bei den mobilen Toilettenanlagen sichergestellt werden, dass diese während der Produktion regelmäßig gewartet und gereinigt sowie der Inhalt sachgerecht entsorgt wird.

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums, ggf. Anzahl der Toiletten, Nachweis Reinigungspersonal und Reinigungsplan, Entsorgungsvertrag und ggf. die behördliche Genehmigung sind vorzulegen.

5.3.7 Leitsysteme

Elemente des Leitsystems wie Hinweisschilder und (Absperr-)Bänder sind grundsätzlich wiederverwendbar¹³. Wenn das nicht möglich ist, können oder recycelbare oder nachwachsende und biologisch abbaubare Materialien eingesetzt werden.

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums sowie ggf. Nachweise zur Umsetzung (Angabe zu Produkten etc.) werden vorgelegt.

5.3.8 Produktionen bzw. Drehort im Ausland

Ab 25% der Drehtage im Ausland gelten für die Auslandsdrehtage folgende Bestimmungen:

- a.) Bei Produktionen im Ausland werden keine Flüge mit einer gesamten Flugdistanz unter 500 km beauftragt. Grundsätzlich sind Flüge zu vermeiden. Bei technisch-organisatorisch unvermeidbaren Flügen ist der CO₂-Ausstoß der Flugbewegung zu kompensieren.
- b.) Bei der Anmietung von Mietwägen bevorzugt die Produktionsfirma primär batterie- und brennstoffzellenelektrische Fahrzeuge, bei nicht Verfügbarkeit Hybridfahrzeuge.
- c.) Um Reisetätigkeiten zu minimieren, werden lokale Crewmitglieder bevorzugt.
- d.) Wenn beim Dreh ein spezifisches Catering angeboten wird, muss ein möglichst ein Cateringunternehmen vor Ort beauftragt werden.
- e.) Zusätzlich ist mindestens eine der folgenden Maßnahmen umzusetzen:
 - Eine lokale Crew (mehr als 50%) für den Dreh vor Ort ist rekrutiert.
 - Die Kriterien zu Catering sind ganzheitlich erfüllt. (Kap. 5.6)
 - Die Kriterien zu Unterkunft sind ganzheitlich erfüllt. (Kap. 5.7)
 - Die Produktionsfirma verwendet am Drehort ausschließlich Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (z.B. Fahrräder).
 - Bei der Beschaffung von Verpflegung und Materialien vor Ort werden soziale und ökologische Projekte unterstützt.
 - Eigene Maßnahmen

¹³ Sofern möglich: wiederverwendbar über die jeweilige spezifische Filmproduktion hinaus.

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums sowie ggf. Nachweise zur Umsetzung (Bestätigungen über die kompensierten CO₂-Mengen, Rechnungen, Dokumente, o.ä.) sind vorzulegen.

5.4 Szenenbild, Requisiten und Effekte

5.4.1 Temporäre Bauten

Werden für die Filmproduktion temporäre Gebäude oder Aufbauten (z.B. Zelte) errichtet, sind diese vollständig rückzubauen und entweder wiederzuverwenden oder nach Materialien getrennt und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu verwerten/entsorgen. Zum Zweck des Rückbaus sind geeignete Materialien zu verwenden, wie z.B. Schrauben statt Nägel oder Kleber.

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums sowie ggf. Nachweise zur Umsetzung (Nachweise der Rückbauten etc.) sind vorzulegen.

5.4.2 Material- und Produktwahl

a.) Um den Ressourceneinsatz möglichst gering zu halten, wird mindestens eine der folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Die Produktionsfirma leiht Produkte und Materialien (z.B. wiederverwendbares Metallgerüst statt Holzgerüst) für Bauten, Szenenbild und Requisiten aus Re-Use Netzwerken oder entsprechenden Betrieben.
- Die Produktionsfirma kauft Produkte und Materialien für Bauten, Szenenbild und Requisiten aus zweiter Hand (Second-hand-shops, Flohmärkte, Webportale) und bietet diese nach dem Dreh zum Wiederverkauf oder als Spende an.
- Falls die ersten beiden Maßnahmen nicht verfügbar sind, dann dürfen biologisch abbaubare Materialien bzw. Materialien mit hohem Recyclatanteil (ab 50%) verwendet werden.
- Eigene Maßnahmen

b.) Um die ökologische Belastung durch den Einsatz von Materialien möglichst gering zu halten, sind folgende Punkte einzuhalten:

- Falls der Einsatz von Primärholz nicht vermieden werden kann, muss nachgewiesen werden, dass das verwendete Primärholz für Szenenbild und Requisiten aus zertifizierter nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Sinne des §1 des Österreichischen Forstgesetzes in der Fassung 2002 zur „Nachhaltigkeit“ stammt.
- Die Produktionsfirma vermeidet Sprühfarben, PVC und Polystyrol. Darüber hinaus werden Produkte und Materialien mit Phthalaten, Formaldehyd, Isocyanaten, bromierten Flammschutzmitteln, Chrom, Chrom- und Kupferarsenaten vermieden.

c.) Zusätzlich wird eine der folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Die Produktionsfirma verwendet umweltfreundliche Farben für Szenenbild und Requisiten. (Farben mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I oder mit dem Natureplus-Zeichen bzw. gelistet in IBO Baubook – Kriterien (<http://www.baubook.info>) für eine bauökologisch optimierte Ausschreibung)
- Farbreste werden für weitere Produktionen aufgehoben oder gespendet.
- Die Produktionsfirma erwirbt Baumaterialien und Produkte bei regionalen Zulieferern.
- Eigene Maßnahmen

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums sowie ggf. Nachweise zur Umsetzung (Art, Menge und Herkunft des Holzes, Angaben zu Materialien, Farben etc.) sind vorzulegen.

5.4.3 Spezialeffekte

Spezialeffekte werden – sofern möglich und sinnvoll - vorzugsweise digital erzeugt.

Falls keine vergleichbaren digital erzeugten Effekte möglich sind, werden vor dem Dreh potenzielle Gefahren für die Umwelt identifiziert und Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von Schäden getroffen.

Für nicht digital erzeugte Spezialeffekte gelten folgende Einschränkungen:

- Keine Verbrennung von Materialien die auf Erdölbasis hergestellt wurden, einschließlich Kunststoff, Gummi und Dieselkraftstoff.
- Für Feuereffekte werden Propan und auf Wasser basierende Rauch-Flüssigkeiten verwendet.
- Es werden biologisch abbaubare Kunstschnee-Produkte verwendet.

Beurteilung und Prüfung: Eine Liste der Spezialeffekte mit dafür benötigten Ressourcen (Namen der Produkte) ist vorzulegen.

5.5 Kostüm und Maske

a.) In der Maske werden regelmäßig mindestens drei Kosmetikprodukte mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I oder einer anderen Bio- bzw. Naturkosmetik-Zertifizierung¹⁴ verwendet.

b.) Zusätzlich werden mindestens zwei der folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Die Produktionsfirma leiht Textilien und Bekleidung aus und kauft sie nicht.
- Die Produktionsfirma kauft Textilien und Bekleidung in Second-Hand-Shops, Flohmärkten bzw. Online-Flohmärkten und bietet diese nach dem Dreh zum Wiederverkauf bzw. als Spende an.

¹⁴ Z. B.: Austria Bio Garantie, COSMEBIO, BDIH Kontrollierte Naturkosmetik, Ecocert, EZA, IMO control, NaTrue Biokosmetik, CCPB, Demeter

- Wenn neue Textilien gekauft werden, sind diese mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I¹⁵ ausgezeichnet oder einer relevanten Zertifizierung für Textilien.
- Wenn Kleidung am Drehort gewaschen wird, werden umweltverträgliche Waschmittel mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I eingesetzt.
- Wenn Kleidung am Drehort gewaschen wird, werden energiesparende Waschmaschinen und Trockner (nur falls Lufttrocknung nicht möglich ist) verwendet (z.B. TCO ausgezeichnet oder auf www.topprodukte.at gelistet).
- Eigene Maßnahmen

Beurteilung und Prüfung: Relevante Dokumente (Rechnungen, Fotos, etc.) oder Dokumentationen über eingesetzte Maßnahmen werden vorgelegt. Eine Liste der entsprechenden Kosmetika ist vorzulegen.

5.6 Catering

5.6.1 Extern beauftragtes Catering

Dieses Kriterium ist anzuwenden, wenn von der Produktionsfirma ein spezielles Filmcatering bzw. ein Lieferservice beauftragt wird. Alle Catering-Dienstleister erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- Österreichisches Umweltzeichen UZ200¹⁶
- Gütesiegel, andere anerkannte und von einer dritten Stelle vergebene Zertifizierung oder Mitgliedschaft in einer umweltbezogenen gastronomischen Vereinigung.¹⁷
- Schriftliche Vereinbarung¹⁸ über die Einhaltung der MUSS-Kriterien (siehe rechte Spalte) der aktuellen Umweltzeichen Richtlinie UZ62 Green Meetings und Green Events des Bereichs 6a. „Veranstaltungscatering“ (ausgenommen Kriterium C8 „Beheizung mit Strom oder Gaspilzen im Freibereich“ → siehe Kapitel 5.6.3)¹⁹.

Beurteilung und Prüfung: Der Name des Unternehmens und die Art der Auszeichnung wird angegeben bzw. wird ggf. die Vereinbarung vorgelegt.

5.6.2 Eigenverpflegung

Wenn keine externe Cateringdienstleistung zugekauft wird oder außerhalb dieser selbst Verpflegung mit eingeschränktem Angebot zur Verfügung gestellt wird (z.B.

¹⁵ Z.B. bluesign®, Cradle to Cradle, FAIRTRADE Certified Cotton, GOTS Global Organic Textile Standard, Made in Green by OEKO-TEX®, Naturtextil IVN zertifiziert BEST, Öko-Tex Standard 100, ÖkoControl, BCI, bioRe, EZA - Fairer Handel GmbH, Hautsache Körperverträglich - medizinisch getestet und schadstoffgeprüft, Naturleder IVN zertifiziert, OCS 100.

¹⁶ https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%20200/Long/Uz200_R7.0a_Tourismus-und-Freizeitwirtschaft_2018_incl_SOLL.pdf

¹⁷ •Bio-Zertifizierung, AMA Gastro-Zertifizierung, Genuss-Region Partner, „Slow Food“ Partner, Fair Trade Partner, MSC oder ASC (Aquaculture Stewardship Council)

¹⁸ Siehe Anhang

¹⁹ https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2062/Long/Uz62_R4.1_%20Green%20Meetings%20und%20Green%20Events_2018.pdf

Kaffeepause mit Kaffee, Tee, Saft, Wasser und Brötchen oder Kuchen, Obst), sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Es wird ausschließlich Mehrweggeschirr (Tassen, Gläser, Mehrwegbecher, Teller, Schüsseln, Besteck etc.) verwendet.
- Es werden bei Getränken ausschließlich Mehrweggebinde oder Großgebinde verwendet.
- Es wird Leitungswasser gratis zur Verfügung gestellt sofern dieses in Trinkwasserqualität verfügbar ist.
- Für Kaffee oder Tee werden keine Portionsmaschinen mit Einweg-Einzelportionsverpackungen verwendet (ausgenommen kompostierbare Pads ohne Folien-Umverpackung).

Diese Anforderungen gelten auch für von Sponsoren bereitgestellte Getränke.

Beurteilung und Prüfung: Daten und Unterlagen (wie z.B. die entsprechenden Rechnungen und Produkte) sind dem/der Gutachter/in vorzulegen.

5.6.3 Beheizung mit Strom oder Gaspilzen im Freibereich

Strom oder Gaspilze zur Beheizung (sowie Geräte zur Kühlung) im Freien werden nur in abgeschirmten Bereichen, die eine Abstrahlung einschränken, eingesetzt, wenn diese aus klimatischen Gründen zwingend erforderlich sind. In diesem Fall ist deren Einsatz zeitlich zu minimieren.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt. Die Einsatzzeiten sind zu belegen.

5.7 Unterkunft

5.7.1 Kommunikation der Green Producing Maßnahmen an Unterkunftsbetriebe

Die Produktionsfirma informiert alle Unterkunftsbetriebe über die Umweltstandards der Filmproduktion.

Beurteilung und Prüfung: Das Anschreiben ist vorzulegen.

5.7.2 Unterkunftsbetriebe mit Umweltzertifizierung²⁰

Die Unterkunftsbetriebe erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- Umweltzeichen nach ISO Typ 1, EMAS oder ISO 14001
- Andere öffentliche umweltrelevante Auszeichnung mit externer Überprüfung durch Dritte (Ökoprotit, Bio Verband, Klimabündnis etc.)

²⁰ Dieses Kriterium gilt nicht, wenn die Mitarbeiter/innen bzw. SchauspielerInnen in Apartments untergebracht sind.

- Nachweisliche Einhaltung von umweltbezogenen Mindeststandards anhand einer Checkliste des aktuellen „Maßnahmenkatalog Unterkunft“²¹ der Umweltzeichen-Richtlinie UZ72 „Reiseangebote“²² oder Online-Eintrag in der Produktdatenbank²³.

Beurteilung und Prüfung: Die Namen der Betriebe und entsprechende Verträge sowie ggf. Nachweise von Zertifizierungen bzw. der Einhaltung der Checkliste und/oder des Eintrags in die Produktdatenbank sind vorzulegen.

5.8 Digitale Produktion

Die Produktionsfirma bzw. das Regie- und Kamerateam versucht, den Energieverbrauch für dauerhaft zu speichernde Datenmengen systematisch zu minimieren.

Mindestens zwei der folgenden Maßnahmen sind umzusetzen:

- Die dauerhafte Speicherung der Daten erfolgt auf Servern oder Rechenzentren, die mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Die dauerhafte Speicherung der Daten erfolgt auf externen Datenträgern ohne permanente Stromversorgung.
- Einsatz von energiesparenden Geräten (Monitore, Rechner, Speichermedien) mit einer Zertifizierung der Geräte mit TCO/EPEAT Gold/Umweltzeichen nach ISO Typ I oder wurden beschafft nach den Kriterien von ÖkoKauf Wien .
- Bildschirmschoner sind deaktiviert. Geräte, die nicht verwendet werden, müssen abgeschaltet werden (Verwendung von Steckerleisten oder „Standby-Killer“).
- Eigene Maßnahmen

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums sowie ggf. Nachweise zur Umsetzung (z.B. Rechnungen, Fotos) sind vorzulegen.

5.9 Berechnung der CO₂-Emissionen

Die verursachten CO₂-Emissionen aus folgenden Bereichen werden anhand des Berechnungs-Tools im Online-Prüfprotokoll dieser Richtlinie abgeschätzt:

- Reisetätigkeiten: Erfassung der zurückgelegten km je nach Transportmittel für Personen- und Gütertransport
- Verbrauch von Strom/ Wärme- und Kälteenergie (sofern verfügbar): im Produktionsbüro, Studio, Drehort, Datenspeicherung, Server.

Die Daten werden zur Verbesserung der Maßnahmen im Bereich der CO₂-Reduktion verwendet.

Beurteilung und Prüfung: Beschreibung der weiteren Verwendung oder Vorlage eines Aktionsprogrammes.

²¹ Im Anhang 5; Mindestens die Hälfte der Kriterien muss erfüllt werden.

²² Siehe Anhang und unter https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2072/Long/UZ72_R4a_Reiseangebote_2020.pdf

²³ <https://reisen.umweltzeichen.at/index.php?hlogin=1>

6 Prüfbestimmungen

Gemäß Statuten des Umweltzeichens ist die Übereinstimmung einer Filmproduktion mit den gestellten Anforderungen durch ein Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle nachzuweisen.

Die Anforderungen der Richtlinie „UZ 76“ gelten als erfüllt, wenn die geforderten Kriterien für die Bereiche Produktionsfirma und Filmproduktion eingehalten werden. Dafür ist ein zweistufiges Prüfverfahren vorgesehen, das im ersten Schritt die Prüfung der Kriterien an die Produktionsfirma als Unternehmen vorsieht.

Diese Anforderungen sind nur bei der erstmaligen Antragstellung (sowie bei Folgeprüfungen) entsprechend nachzuweisen. Nach Abschluss des ersten Teils des Prüfverfahrens wird der Vertrag zur Zeichennutzung des Umweltzeichens abgeschlossen.

Kriterien für die auszuzeichnende Filmproduktion sind in einem zweiten Schritt für jede Produktion gesondert durch ein unabhängiges Gutachten nachzuweisen. Der Antrag auf Vergabe des Umweltzeichens für eine spezifische Produktion ist bei der ersten Antragstellung zu Beginn des zweistufigen Prüfverfahrens zu stellen und in weiterer Folge jeweils vor Beginn der Drehaufnahmen.

Bei Serienproduktionen ist die Übereinstimmung der Produktion mit den Kriterien nur einmalig nachzuweisen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die geforderten Maßnahmen über den gesamten Produktionsprozess gleichbleibend sind und eingehalten werden. Allfällige richtlinienrelevante Änderungen an der Produktion (z.B. neuer Aufnahmestandort, Wechsel des Caterings) sind unverzüglich der unabhängigen Prüfstelle, welche das Gutachten erstellt hat, zwecks Ergänzung des Prüfgutachtens zu melden.

7 Lizenzvergabe und Bewerbung von Filmproduktionen

Eine Filmproduktion, die nach dieser Richtlinie ausgezeichnet wurde/werden soll, kann folgendermaßen mit dem Umweltzeichen als „Green Producing“ beworben werden.

Nach Abschluss des ersten Teils des zweistufigen Prüfverfahrens bzw. bei aufreinem Lizenzvertrag sowie Übermittlung der schriftlichen Vereinbarungen mit dem Caterer und der Unterlagen zur Kommunikation der Green Producing Maßnahmen an die MitarbeiterInnen der aktuellen Produktion ist eine Bewerbung mit dem Umweltzeichenlogo mit folgender Formulierung möglich:

„Es wird angestrebt, die Produktion nach den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens für „Green Producing“ auszurichten“.

Nach Abschluss des zweiten Schrittes des Zertifizierungsprozesses kann die Filmproduktion mit dem Umweltzeichenlogo mit folgender Formulierung in der Kommunikation nach außen verwendet werden:

„Diese Filmproduktion entspricht den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens für Green Producing“.

Anhang

Anhang 1

Kriterien aus Umweltzeichen Richtlinie UZ62 Green Meetings und Green Events (Stand 2018) des Bereichs 6a. Veranstaltungscatering (ausgenommen Kriterium C8 „Beheizung mit Strom oder Gaspilzen im Freibereich“).

Vertragliche Vereinbarung

Der/die Lizenznehmer/in oder Veranstalter/in schließt mit dem/der Catering Anbieter/in einen schriftlichen Vertrag über die Einhaltung der Green Meetings / Green Events Kriterien ab. Dieser Vertrag enthält eine genaue Beschreibung, welche Kriterien wie umgesetzt werden und wie die Umsetzung nachgewiesen wird. Außerdem enthält der Vertrag relevante Punkte zur Abfallvermeidung und -entsorgung.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt.

Mehrweggeschirr

Es werden ausschließlich Mehrwegbecher, Mehrweggeschirr²⁴ (Teller, Schüsseln) und Mehrwegbesteck²⁵ verwendet.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt.

Mehrwegverpackung oder Großverpackung bei Getränken

- a) Einkauf von Getränken ausschließlich in Großgebinden und /oder Mehrweggebinden²⁶ und Ausschank aus diesen.
- b) Keine Verwendung von Portionsmaschinen mit Einweg-Einzelportionsverpackungen für Kaffee oder Tee.

Dieses Kriterium gilt auch für von Sponsoren bereitgestellte Getränke.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt.

²⁴ Bei Events, die nicht in einem Gebäude stattfinden und/oder bei denen **aus behördlichen Vorschriften** der Einsatz von Mehrwegsystemen nicht erlaubt ist, ist in Ausnahmefällen auch der Einsatz von Einweg**geschirr** (Teller, Schüsseln) möglich, wenn dieses entweder aus Pappe ist, oder aus biologisch abbaubarem Kunststoff (Europäische Norm EN 13432; Kompostierbarkeitszeichen) aus nachwachsenden Rohstoffen. Biologisch abbaubares Biokunststoffgeschirr muss mit einem **Pfandsystem** angeboten und in der besten örtlich möglichen Form der Entsorgung zugeführt werden (idealerweise Biogasanlage, Kompostierung). Es muss begründet und an die Gäste kommuniziert werden, warum keine andere Form des Geschirreinsatzes möglich ist.

²⁵ Bei Events, die nicht in einem Gebäude stattfinden, ist der Einsatz von Einwegbesteck möglich, wenn dieses aus Holz oder biologisch abbaubar ist (Europäische Norm EN 13432; Kompostierbarkeitszeichen) und begründet werden kann, warum keine andere Form des Besteckeinsatzes möglich ist.

²⁶ Mehrweggebinde sind wieder befüllbare Fässer, Container, etc. z.B. in Zapfanlagen oder Getränke in Mehrwegflaschen. Großgebinde ist ab 2,5 l (ausgenommen Wein, Sekt, Schaumweine u. Ähnl. 0,75l, und Spirituosen: das größtmöglich verfügbare Gebinde aber keine Portionsverpackungen). Wenn **aus Gründen der Produktverfügbarkeit** der Einsatz von Großgebinden oder Mehrwegsystemen nicht möglich ist, sind die Getränkegebinde getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen. **Unter** Produkt versteht man in diesem Zusammenhang die Getränkeart gemäß Definition im Lebensmittelbuch (im Sinne der Subkategorien), siehe <http://www.lebensmittelbuch.at/>. Als verfügbar gilt ein Produkt, wenn es am Markt angeboten wird. **Es muss begründet werden**, warum kein anderes Produkt / keine andere Form des Gebindeeinsatzes möglich ist. Ein Sponsoringvertrag ist nicht als Einschränkung der Produktverfügbarkeit anzusehen.

Abfallvermeidung bei der Beschaffung

- ◆ Einkauf in Mehrwegtransportverpackungen oder zumindest recyclingfähigen Verpackungen.
- ◆ Verwendung von wieder verwendbaren Tischdecken.
- ◆ Verwendung von wieder verwendbarer oder kompostierbarer Dekoration. Wenn kompostierbare Dekoration eingesetzt wird, so ist sicher zu stellen, dass sie nach Ende der Veranstaltung über die getrennte Sammlung für Bioabfälle erfasst und entsorgt wird.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt.

Umweltverträgliche Abwasserentsorgung von Geschirrmobilen

Geschirrmobile sind an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen oder weisen ein Abwasserentsorgungskonzept vor.

Beurteilung und Prüfung: Die Technik des verwendeten Geschirrmobil-Systems ist zu belegen.

Entsorgung von Lebensmittelabfällen

Lebensmittel- und Speiseabfälle werden einer sachgerechten umweltverträglichen Entsorgung zugeführt (je nach Möglichkeit Biogasanlage oder Kompostierung).

Beurteilung und Prüfung: Das entsprechende Abfallkonzept ist vorzulegen (es kann auch das Abfallkonzept der Location oder der Veranstaltung sein, wenn passend).

Energieeinsparung bei der Kühlung

Es werden keine „Open Front Cooler“ verwendet.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt.

Leitungswasser als Service für die Teilnehmer/innen

Während der Veranstaltung wird Gratis-Leitungswasser zur Verfügung gestellt.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt und die Umsetzungsweise erklärt.

Saisonale regionale Lebensmittel

Zwei Hauptzutaten sind saisonal frisch verfügbar²⁷ oder traditionell saisonal verwendet (z.B. Gans zu Martini, Wild im Herbst) und regional²⁸ erzeugt.

Beurteilung und Prüfung: Die Erzeugnisse und Erzeuger werden genannt und sind im finalen Auftrag an den Caterer enthalten.

Regionale Getränke

Zwei Getränke sind aus regionaler⁵⁰ Erzeugung.

Beurteilung und Prüfung: Die Erzeugnisse und Erzeuger werden genannt und sind im finalen Auftrag an den Caterer enthalten.

²⁷ Saisonale: das Produkt wächst in der Region zu seiner typischen Jahreszeit. In den Wintermonaten (Jänner-März) sind auch Lagerprodukte oder konservierte Produkte aus der Herbsterte (Erdäpfel, Kürbis, Kraut, Karotten, Kohl u. Ähnl.) zulässig.

²⁸ regional: Die Hauptproduktion des Lebensmittels (Anbau, Aufzucht, Ersterzeugung, etc.) liegt innerhalb einer Distanz von rd. 150 km (in Grenzregionen auch außerhalb Österreichs). Eine regionale Verkaufsstätte oder Vertriebsniederlassung ist nicht ausreichend. Die Herkunft kann nachgewiesen werden.

Biologische Produkte

Ein Produkt (Getränk oder Speisenelement) mit Bio-Zertifizierung wird angeboten.

Beurteilung und Prüfung: das Produkt wird werden genannt und ist im finalen Auftrag an den Caterer enthalten.

Umweltschutz bei Meeresfisch und Meeresfrüchten

Alle verwendeten Meeresfische und Meeresfrüchte stammen aus Wildfang mit MSC (Marine Stewardship Council) Gütesiegel oder aus biologischer Aquakultur.

Beurteilung und Prüfung: Die Erzeugnisse und Erzeuger werden genannt und sind im finalen Auftrag an den Caterer enthalten.

Tier- und Artenschutz

Es werden keine aus Sicht des Tier- und Artenschutzes bedenklichen Lebensmittel verwendet (z.B. Kaviar, Blauflossenthunfisch, Hai, Schildkröten, Gänsestopfleber, Froschschenkel etc.).

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen sowie die Speisekarte oder der finale Cateringauftrag werden vorgelegt.

Eier

Alle verwendeten Eier (Frischeier) stammen zumindest von Legehennen aus Freilandhaltung.

Beurteilung und Prüfung: Die Bezugsquelle wird genannt.

Vegetarisches Gericht

Mindestens ein vegetarisches oder veganes Gericht wird angeboten.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen sowie die Speisekarte oder der finale Cateringauftrag werden vorgelegt.

Mitarbeiter/inneninformation

- a) Alle Mitarbeiter/innen, die zum Catering beitragen (u.a. Einkauf, Küche, Service), sind über die Kriterien informiert.
- b) Alle Mitarbeiter/innen vor Ort sind über die Jugendschutzbestimmungen informiert und werden aufgefordert diese einzuhalten.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt und die Umsetzungsweise erklärt.

Kommunikation der besonderen Qualität des Catering-Angebots nach außen

- a) Die Erzeuger/innen der regionalen Lebensmittel/Getränke werden auf den Speise- / Menü- oder Tischkarten angeführt.
- b) Auf die besondere Qualität des Catering-Angebots wie z.B. saisonale oder ökologische Produkte, MSC Fisch etc. wird direkt (auf Tischkarten, Tageskarten, Speisekarten, etc.) hingewiesen.
- c) Alle Service-Mitarbeiter/innen sind eingeschult und können die Gäste auch mündlich informieren.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen sowie Speisekarten/Tischsteher etc. werden vorgelegt oder die Umsetzungsweise erklärt.

Anhang 2

Maßnahmenkatalog Unterkunft – für nicht zertifizierte Betriebe

Zusätzlich zu den verpflichtenden Grundbedingungen muss mindestens die Hälfte der Soll-Kriterien (10 von 20) erfüllt werden.

Maßnahme	ja	nein	Nicht vorhanden
Verpflichtende Grundbedingungen			
Abwässer Unsere Abwässer werden gesetzeskonform entsorgt (Kanalanschluss oder andere behördlich genehmigte Klärung).	<input type="checkbox"/>		
Abfallentsorgung Wir trennen unsere Abfälle für eine entsprechende Entsorgung laut unseres Abfallwirtschaftsverbandes / Entsorgers.	<input type="checkbox"/>		
Beschäftigung von MitarbeiterInnen Alle unsere MitarbeiterInnen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angemeldet und versichert.	<input type="checkbox"/>		
Energie			
Heizung Wir heizen nicht mit Kohle, Schwerölen, Kohlebriketts. Wir haben keine Elektrodirektheizung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beleuchtung Die Beleuchtung in unserem Betrieb ist zumindest zum Teil energiesparend. Beispiele: Energiesparlampen/LEDs etc. oder Steuerung durch Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom Die Strom in unserem Betrieb kommt aus erneuerbaren Quellen (Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse oder Windenergie - siehe Stromrechnung!). Oder/und wir erzeugen selbst umweltfreundlichen Strom (Photovoltaik...).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Heizung/Warmwasser/Kühlung Für die Heizung und/oder das Warmwasser und/oder die Klimatisierung verwenden wir erneuerbare Energie. z.B.: Solarenergie, Biomasse, Geothermie. Oder: Unser Betrieb ist an ein Fern- oder Nahwärmenetz angeschlossen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasser/Abwasser			
Wasser sparende Technik Wir sparen Wasser. Bei Armaturen und Duschen (z.B. durch Spararmaturen, Durchflussbegrenzer, Perlstrahler etc.). Oder/und WCs (automatischen Spülstopp oder ein 2-Tasten-System etc. oder wasserlose WCs).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handtuch/Bettwäschewechsel Handtücher und Bettwäsche werden nicht automatisch täglich gewechselt, sondern nur bei Bedarf. Die Gäste werden darauf hingewiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chemie			

Maßnahme	ja	nein	Nicht vorhanden
<p>Reinigungsmittel</p> <p>Wir verwenden umweltfreundliche Reinigungsmittel mit einem Umweltgütesiegel (z.B.: Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, Nordischer Schwan, EU-Ecolabel) oder Reinigungsmittel, die in der Liste von „die umweltberatung“ gelistet sind.</p> <p>Diese Produkte verwenden wir:</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abfallvermeidung			
<p>Mehrweggebinde in der Gastronomie</p> <p>Die meisten Getränke schenken wir aus Mehrwegflaschen oder großen Einheiten wie Containern oder Fässern aus.</p> <p>Wir verkaufen hauptsächlich Getränke in Mehrwegflaschen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Portionsverpackungen</p> <p>Beim Essen verwenden wir keine oder nur vereinzelt Portionspackungen (Butter, Marmelade, Honig, Obers, Kaffeekapseln etc.).</p> <p>Im Bad stellen wir keine einzeln verpackten Hygieneartikel (Duschgel, Shampoo etc.) zur Verfügung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Einweggeschirr</p> <p>Im Restaurant / Service verwenden wir kein Einweggeschirr oder -besteck.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abfallentsorgung			
<p>Abfalltrennung</p> <p>Wir trennen 3 oder mehr Abfallfraktionen (Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Biomüll, Altöl...)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Kompostierung</p> <p>Küchen- und/oder Gartenabfälle werden im Betrieb kompostiert oder über die Biotonne entsorgt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Abfallbehälter in den (Damen-)Toiletten</p> <p>Zumindest in den Damentoiletten sind Abfallbehälter aufgestellt und die Gäste werden aufgefordert, Abfälle entsprechend zu entsorgen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gastronomie / Lebensmittel			
<p>Saisonale und regionale Lebensmittel</p> <p>Unser Speisenangebot ist auf frische saisonal und regional verfügbare Lebensmittel abgestimmt. Wir kochen mit regelmäßigem Wechsel entsprechend dem frischen Angebot der Saison. Wir verwenden keine „exotischen“ Lebensmittel außerhalb der Saisonzeiten (z.B. Erdbeeren oder Spargel im Winter).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Biologische Lebensmittel / Getränke</p> <p>Wir verwenden Lebensmittel oder Getränke aus kontrolliert biologischem Anbau.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Produkte aus Fairem Handel</p> <p>Wir bieten Produkte aus Fairem Handel an (z.B. Kaffee, Tee, Saft, Schokolade, Obst).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereitstellung von Information Folgende Informationen werden von uns in unserem Betrieb und auf der Webseite (wenn vorhanden) sichtbar kommuniziert (auflegen, Aushänge etc.)			
Umgebungspläne, Wanderkarten, Radwanderkarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Informationen zu Ausflugszielen mit Natur-/Kultur-/Umweltbezug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahme	ja	nein	Nicht vorhanden
Informationen zu umweltfreundlicher Anreise	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fahrpläne für öffentliche Verkehrsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereitstellung von Mobilitäts-Service			
Fahrradverleih Wie verleihen selbst Fahrräder oder wir arbeiten mit einem nahe gelegenen Fahrradverleih zusammen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Shuttledienste Wir bieten unseren Gästen Shuttledienste an bzw. wir organisieren unseren Gästen Shuttlefahrten von externen Partnern (z.B. Bahnabholung, Bringen zu und Abholen von Wanderausgangspunkten etc.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>